

12 Steuern sparen mit Photovoltaik⁵³

Autor dieses Kapitels ist Peter Schemm, Steuerberater und Fachberater für Internationales Steuerrecht – SCHEMM STADLER PARTNER München
www.steuerberater1.de

12.1 Einführung

Bei einer Photovoltaikanlage (PV) handelt es sich unter steuerlichen Aspekten regelmäßig um ein bewegliches Wirtschaftsgut. Wird der erzeugte Strom ins öffentliche Netz eingespeist oder anderweitig verkauft, werden gewerbliche Einkünfte nach § 15 EStG erzielt. Sofern die Photovoltaikanlage im Inland betrieben wird, eröffnen sich nach § 7 g EStG erhebliche Steuervorteile durch Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen (IAB) und Sonderabschreibungen (S-AfA), die verschiedene Steuergestaltungen ermöglichen.

Mit der Inanspruchnahme des IAB lässt sich zudem in entsprechend gelagerten Fällen oft ein Doppeleffekt erzielen und zwar dahingehend, dass neben der Steuerersparnis von 42% zzgl. Soli und KiSt (sofern letztere anfallen) zusätzliche Förderungen wie z. B. das Baukindergeld, Elterngeld usw. generiert werden können, wenn die Einkommensgrenzen ohne Berücksichtigung von IAB überschritten werden, und mit Berücksichtigung von IAB unterschritten werden.

In vielen Fällen lassen sich Photovoltaikanlagen ab einem Einkommen von 100.000 EUR alleine durch die Steuerersparnis und den aufgrund des Erneuerbare-Energien-Gesetzes festgeschriebenen Stromertrag finanzieren, also ganz ohne eigenen Eigenkapitaleinsatz. De facto wird also die ersparte Steuer in eigenes Vermögen in Form einer stromerzeugenden Photovoltaikanlage umgewandelt.

Des Weiteren ist die Vermögensübertragung einer Photovoltaikanlage an die nächste Generation steuerlich erheblich günstiger, als die Übertragung von Geldvermögen, oder Immobilienvermögen.

Große Photovoltaikfreilandanlagen auf sogenannten Konversionsflächen beispielsweise an Autobahnen, Eisenbahnstrecken und im Militärgelände und Photovoltaikdachanlagen auf größeren Gebäuden (Fabriken, Reitställen, Gewerbebauten usw.) werden von einigen Solarbauträgerfirmen in viele Teilanlagen unterschiedlicher Größe parzelliert, können damit einzeln in fast beliebiger Größenordnung erworben werden, und ermöglichen damit die an die jeweilige persönliche Einkommenssituation angepasste Steueroptimierung.

⁵³ Rechtsstand 10.11.21

Kleine Photovoltaikanlagen auf eigenen Hausdächern ermöglichen -mal abgesehen von der Umsatzsteuererstattung auf den Kaufpreis und der IAB-Bildung- meist keine großen zusätzlichen Steuerersparnisse. Sie können unter einer Leistung von 10 kWp unter gewissen Voraussetzungen und auf Antrag des Steuerpflichtigen nach den BMF-Schreiben vom 02.06.2021 und vom 29.10.2021 (BMF IV C 6 - S-2240 / 19 / 10006 :006) sogar als sogenannte „Liebhaberei“ eingestuft werden. Allenfalls der sogenannte Direktverbrauch, also die Verwendung des selbst produzierten Stroms spart eigene Stromkosten, weil dieser Strom nicht teuer eingekauft werden muss.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf große Photovoltaikanlagen, die erhebliches Steuersparpotential für jedermann, schon ab mittlerem Einkommen bieten, also auf Photovoltaikanlagen, die sich nicht auf dem Eigenheim von Privatpersonen befinden.

12.2 Optimierung Abfindungsbesteuerung (sog. Fünftelregelung)

Abfindungen für den Verlust des Arbeitsplatzes gehören in vollem Umfang zum steuerpflichtigen Arbeitslohn und unterliegen damit dem Lohnsteuerabzug. Zwar gilt eine Abfindung als mehrjährige Vergütung und wird insoweit nach der sogenannten Fünftelregelung „ermäßigt“ besteuert. Dennoch führt die Fünftel-Regelung in vielen Fällen vollumfänglich zur Spitzenbesteuerung von 42% zzgl. Soli und KiSt (sofern letztere anfallen), so dass von der Bruttoabfindung kaum mehr als die Hälfte übrig bleibt.

Hohe Steuerbelastungen ergeben sich oft schon beim Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber und können sich im Rahmen der in Abfindungsfällen verpflichtenden Einkommensteuerveranlagung noch mal deutlich erhöhen, wenn weitere Einkünfte beispielsweise das Gehalt des Ehegatten, Vermietungseinkünfte, oder steuerfreie Lohnersatzleistungen wie z. B. Arbeitslosengeld vorliegen.

Entscheidend für die Besteuerung ist nämlich nicht die Abfindung selbst, sondern sind die anderen Einkünfte, die im Jahr der Abfindungszahlung erzielt werden. Und gerade hier setzt die Optimierung mittels Bildung eines IAB für eine Photovoltaikanlage an.

Denn wenn die anderen Einkünfte mittels IAB gemindert werden, sinkt sowohl die Steuerbelastung auf die anderen Einkünfte, als auch die Steuerbelastung auf die Abfindungsbesteuerung. Durch diesen Doppeleffekt lassen sich enorme Steuererstattungen erzielen, die bezogen auf die Einkommensminderung durch IAB zu Steuererstattungen führen, die deutlich oberhalb des Spitzensteuersatzes von 42% liegen.

Wird das zu versteuernde Einkommen mittels IAB auf 0 EUR gesenkt, kommt aufgrund der Besteuerungssystematik der Fünftelregelung ein zusätzlicher steuerersparender Effekt hinzu, und zwar die fünffache Ausnutzung des (Ehegatten-)Grundfreibetrages, die fünffache Ausnutzung des Eingangssteuersatzes von 14 %, sowie die fünffache Ausnutzung der (niedrigen) Steuersätze innerhalb der Progressionsphase der Einkommensteuertabelle.

Insoweit wird bei einer Absenkung des zu versteuernden Einkommens auf 0 EUR, ein Teil der Abfindung in Höhe von rd. 100.000 EUR (Einkommensteuer 2022) komplett steuerfrei gestellt.

Nachfolgendes vereinfacht dargestelltes Beispiel soll die Besteuerung einer Abfindung verdeutlichen:

Folgende Angaben liegen dem Beispiel zu Grunde:

- Abfindung Ehemann in 07/2022 250.000 €
- Gehalt Ehemann bis 06/2022 80.000 €
- Arbeitslosengeld in 2022 0 € (erst ab 2023)
- Gehalt Ehefrau 01 bis 12/2022 50.000 €
- Sonderausgaben, Werbungskosten usw. 10.000 €

Im vorliegenden Fall ergibt sich ohne die Abfindung ein zu versteuerndes Einkommen von 120.000 € (80.000 + 50.000 - 10.000 €)

Die Steuerlast beträgt laut der Einkommensteuer-Splittingtabelle	34.413 €
Hinzu kommt die Steuer auf die Abfindung in Höhe v. 24.398 € x 5	<u>121.990 €</u>

Die Gesamtsteuerbelastung im Abfindungsjahr 2022 beträgt demnach **156.403 €** (incl. Soli und KiSt)

Wird im folgenden Fall das zu versteuernde Einkommen mittels IAB-Bildung für eine PV-Anlage um 120.000 € gemindert, dann ändert sich die Berechnung wie folgt:

Im vorliegenden Fall ergibt sich ohne Abfindung ein zu versteuerndes Einkommen von 0 € (80.000 + 50.000 - 10.000 - 120.000 €)

Die Steuerlast beträgt laut der Einkommensteuer-Splittingtabelle	0 €
Hinzu kommt die Steuer auf die Abfindung in Höhe von 7.694 € x 5	<u>38.470 €</u>

Die Gesamtsteuerbelastung im Abfindungsjahr 2022 beträgt demnach **38.470 €** (incl. Soli und KiSt)

Der Vergleich beider Berechnungen zeigt, dass mit einer Einkommensminderung von 120.000 € eine Steuerersparnis von nahezu 100 % erreicht wird. (156.403 – 38.470 €).

Obwohl der Spitzensteuersatz bei 42% + Soli und KiSt liegt, wird durch den o. g. Doppelleffekt und optimale (fünffache) Ausnutzung des Ehegattengrundfreibetrages eine Steuerersparnis erreicht, die mehr als das Doppelte des Spitzensteuersatzes beträgt.

In manchen günstigen Konstellationen ergeben sich in Bezug auf die Einkommensminderung sogar Steuererstattungen, die mehr als das Dreifache des Spitzensteuersatzes betragen!

Weitere Berechnungsbeispiele finden Sie unter

www.steuerberater1.de/unsere-leistungen/abfindung

Umsetzung der Investition in eine Photovoltaikanlage anhand des o. g. Beispiels:

Nach § 7g EStG beträgt der Investitionsabzugsbetrag derzeit maximal 50% der Nettoinvestitionssumme. Die Anschaffung muss spätestens im 3. Jahr nach der IAB-Bildung erfolgen.

Insoweit müsste zum o. g. Beispiel der Erwerb einer Photovoltaikanlage in Höhe von netto 240.000 € bis spätestens 31.12.2025 erfolgen. (IAB = 50% von 240.000 € = 120.000 €)

Regelmäßig sind hier bei den meisten Banken beim Photovoltaikerwerb 20% Eigenkapital erforderlich, damit die Finanzierungsraten für das aufgenommene Finanzierungsdarlehen (80%) durch die Photovoltaikanlage selbst erwirtschaftet wird.

Insoweit kann eine Steuerersparnis von 117.933 € (156.403 - 38.470) durch einen Eigenkapitaleinsatz von lediglich 48.000 € (20% von 240.000 €) erreicht werden. Damit bleiben den Steuerpflichtigen im o. g. Beispiel rd. 70.000 € cash steuerfrei.

Des Weiteren garantiert das Erneuerbare-Energien-Gesetz den Steuerpflichtigen über die Laufzeit von 20 Jahren + Inbetriebnahmejahr einen festgeschriebenen Vergütungssatz je erzeugter kWh Strom.

Ab dem Zeitpunkt ab dem das Finanzierungsdarlehen vollständig getilgt ist, und die gesetzlich festgeschriebene Vergütung von der Photovoltaikanlage weiter erwirtschaftet wird, entstehen Liquiditätsüberschüsse, die als zusätzliches Standbein der Altersvorsorge angesehen werden können.

Wer eine Abfindung für den Verlust des Arbeitsplatzes bekommen hat, oder demnächst eine Abfindung erhalten wird, sollte sich, bevor die Steuererklärungen an das Finanzamt übermittelt werden, unbedingt über die im Veranlagungsverfahren zu erwartende Steuerbelastung informieren und ggfls. hinsichtlich einer Einkommensoptimierung steuerlich beraten lassen.

Dabei ist zu beachten, dass die vom Arbeitgeber einbehaltene Lohnsteuer auf die Abfindung lediglich eine Vorauszahlung auf die sich im Veranlagungsverfahren ergebende Einkommensteuer ist, und daher in der Regel keinen hinreichenden Anhaltspunkt für die endgültig anfallende Einkommensteuer darstellt.

12.3 Steuern sparen durch Einkommensverlagerungen

12.3.1 Durch IAB-Bildung und Inanspruchnahme der Sonder-AfA

Gerne werden Photovoltaikanlagen auch zur Einkommensverlagerung in einkommensschwache Jahre (in der Regel Jahre ab dem Eintritt in die Rentenphase) genutzt.

Hierdurch lassen sich sowohl Liquiditätsvorteile, als auch eine niedrigere Besteuerung erzielen, da regelmäßig ab dem Renteneintritt niedrigere Einkommen erzielt werden, und damit der persönliche Steuersatz geringer als in der Berufstätigkeitsphase ist.

Beispiel: Ehegatten, Ehemann Gehalt p. a. 150.000 €, Ehefrau Gehalt p. a. 60.000 €, Sonderausgaben und Werbungskosten 10.000 €, das zu versteuern-des Einkommen beträgt somit 200.000 € p. a.

Grenzsteuersatz in der Berufsphase bis 2029: 42% zzgl. Soli. und KiSt (sofern letztere anfallen)

Grenzsteuersatz in der Rentenphase ab 2030: 30% zzgl. Soli. und KiSt (sofern letztere anfallen)

Die Ehegatten bilden im Zeitraum 2022 bis 2029 jedes Jahr einen IAB für eine PV-Anlage in Höhe von 70.000 €. Die Photovoltaikanlagen werden jeweils im Folgejahr nach der IAB-Bildung erworben. Die Anschaffungskosten der PV-Anlagen betragen jeweils 140.000 €. Die Sonderabschreibungen nach § 7g Abs. 5 EStG (S-AfA) werden immer vollumfänglich im Jahr der Anschaffung geltend gemacht. Zur Vereinfachung wird unterstellt, dass Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben (insbes. Zinsen und degressive Abschreibungen) rechnerisch einen Saldo von 0 € ergeben.

	Einkommensminderung	Steuerersparnis (ESt, Soli, KiSt)	eingesetztes Eigenkapital 20%
2022	70.000 € (durch IAB)	33.369 €	28.000 €
2023	84.000 € (durch IAB und S-AfA)	40.043 €	28.000 €
2024	84.000 € (durch IAB und S-AfA)	40.043 €	28.000 €
2025	84.000 € (durch IAB und S-AfA)	40.043 €	28.000 €
2026	84.000 € (durch IAB und S-AfA)	40.043 €	28.000 €
2027	84.000 € (durch IAB und S-AfA)	40.043 €	28.000 €
2028	84.000 € (durch IAB und S-AfA)	40.043 €	28.000 €
2029	84.000 € (durch IAB und S-AfA)	40.043 €	28.000 €
2030	<u>14.000 € (durch S-AfA)</u>	<u>4.767 €</u>	<u>0 €</u>
Summen	<u>672.000 €</u>	<u>318.437 €</u>	<u>224.000 €</u>

Abbildung 12-1 Einkommensminderung durch IAB

Fazit:

Die Ehegatten haben im Zeitraum 2022 bis 2029 Photovoltaikanlagen mit einem Gesamtnettoinvestitionsvolumen von 1,12 Mio. EUR (8x 140.000 €) rein aus Steuerersparnissen erworben.

Die seit 2023 laufenden Erträge kompensieren sich mit den Zinsaufwendungen und der degressiven bzw. linearen Abschreibung. Im oben aufgeführten Beispiel könnte die nicht als Eigenkapital eingesetzte Steuerersparnis von 94.437 € (318.437 € abzgl. 224.000 €) zusätzlich als weiteres Eigenkapital eingesetzt werden, um die Finanzierungslaufzeit der Darlehen entsprechend zu verkürzen.

Die Annuitätenraten für die Darlehen werden aus den laufenden Stromeinnahmen bezahlt. In der Rentenphase versteuern die Ehegatten die Überschüsse zum niedrigeren Steuersatz von 30%.

Ab dem Zeitpunkt ab dem die Finanzierungsdarlehen vollständig getilgt sind, und die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz gesetzlich festgeschriebene Vergütung von der Photovoltaikanlage weiter erwirtschaftet wird, entstehen Liquiditätsüberschüsse, die als zusätzliches Standbein der Altersvorsorge angesehen werden können.

12.3.2 Einkommensverlagerung durch umsatzsteuerliche Gestaltungen

Durch die Zahlung der Umsatzsteuer an die Solarfirma (=Betriebsausgabe) im ablaufenden Jahr und die Umsatzsteuer-Rückerstattung vom Finanzamt nach dem 10. Januar des Folgejahres (=Betriebseinnahme) lassen sich ebenfalls Einkommensverlagerungen gestalten. Dies ist oft in Abfindungsfällen (siehe 12.2) sehr hilfreich.

12.4 Steuern sparen bei der Erbschaft-/Schenkungsteuer**12.4.1 Maximale Vermögensübertragung, Einbeziehung aller Freibeträge**

Der Betrieb einer Photovoltaikanlage, welche Strom zur Einspeisung ins öffentliche Netz oder zum anderweitigen Verkauf produziert, stellt steuerlich einen Gewerbebetrieb dar. Insoweit liegt daher bei einer Photovoltaikanlage regelmäßig begünstigtes Betriebsvermögen im Sinne des ErbStG vor.

Die schenkungsteuerliche und erbschaftsteuerliche Übertragung von begünstigtem Betriebsvermögen wird unter gewissen Voraussetzungen nach § 13 a Abs. 1 ErbStG mit 85% verschont.

Diese Voraussetzungen sind regelmäßig bei Photovoltaikanlagen erfüllt, hinzu kommt der Abzugsbetrag nach § 13 a Abs. 2 ErbStG von maximal 150.000 EUR. Insoweit können Eltern beispielsweise alle 10 Jahre ein Photovoltaikvermögen von bis zu 5,5 Mio. EUR schenkungsteuerfrei pro Kind übertragen.

Beispiel:

Die Eheleute sind Betreiber diverser Photovoltaikanlagen. Sämtliche einkommensteuerliche Steuervorteile wie IAB-Bildung und Inanspruchnahme der Sonderabschreibungen haben die Eheleute bereits genutzt.

Aus dem Betriebsvermögen des Ehemanns werden zum Stichtag 01.01.2022 Photovoltaikanlagen im Wert von 2,75 Mio EUR an den Sohn übertragen. Ebenso überträgt die Ehefrau zum gleichen Zeitpunkt ebenfalls Photovoltaikanlagen im Wert von 2,75 Mio EUR an den Sohn.

Es ergeben sich folgende schenkungsteuerlichen Ermittlungen:

A) PV-Übertragung Vater an Sohn:

Übertragung Betriebsvermögen (PV-Anlagen)	2.750.000 €
./. Verschonungsabschlag § 13a Abs. 1 ErbStG (85%)	<u>2.337.500 €</u>
Zwischensumme	412.500 €
./. Abzugsbetrag nach § 13a Abs. 2 ErbStG	<u>18.750 €</u>
Wert der Bereicherung	393.750 €
./. Freibetrag § 16 ErbStG (max. 400.000 €)	<u>393.750 €</u>
Steuerpflichtiger Erwerb	<u><u>0 €</u></u>

Abbildung 12-2 Übertragung Betriebsvermögen – maximal

B) PV-Übertragung Mutter an Sohn:

Die Berechnung dieser Übertragung entspricht der Berechnung von Vater auf Sohn.

Hinweis:

Trotz der ohnehin schon günstigen Steuerklasse 1 bei Übertragungen von Eltern auf Kinder würde sich bei einer Übertragung von Geldvermögen oder Grundbesitz (Immobilien) in Höhe von 5,5 Mio EUR eine Schenkungsteuer von 893.000 € (2x 446.500 €) ergeben

Demzufolge ist die Übertragung von Photovoltaikanlagen unter schenkungsteuerlichen/erbschaftsteuerlichen Gesichtspunkten erheblich günstiger als die entsprechende Übertragung von Geldvermögen oder Immobilien.

12.4.2 Übertragung ohne Einbeziehung des persönlichen Freibetrags

Sofern der Freibetrag nach § 16 ErbStG (400.000 €) durch die Übertragung von Photovoltaikanlagen nicht angetastet werden soll, können die Ehegatten im o. a. Beispiel dennoch Photovoltaikanlagen im Wert von jeweils einer Million EUR schenkungsteuerfrei an ihren Sohn übertragen. Damit steht ihnen der Schenkungsteuerfreibetrag von 2x 400.000 € weiterhin noch für die Übertragung von Immobilien oder Kapitalvermögen zur Verfügung.

Die schenkungsteuerliche Ermittlung sieht hier wie folgt aus:

Vater an Sohn, bzw. Mutter an Sohn:

Übertragung Betriebsvermögen (PV-Anlagen)	1.000.000 €
./.. Verschonungsabschlag § 13a Abs. 1 ErbStG (85%)	<u>850.000 €</u>
 Zwischensumme	 150.000 €
./.. Abzugsbetrag nach § 13a Abs. 2 ErbStG	<u>150.000 €</u>
 Wert der Bereicherung	 0 €
./.. Freibetrag § 16 ErbStG (400.000 €, wird nicht beansprucht)	<u>0 €</u>
 Steuerpflichtiger Erwerb	 <u><u>0 €</u></u>

Abbildung 12-3 Übertragung Betriebsvermögen – kein Freibetrag § 16 ErbStG

12.5 Steuern sparen durch Generationensplitting mit Photovoltaik

Unter Generationensplitting wird die Übertragung von Vermögen/Einkommen zur steuerschonenden Einkommensverlagerung auf die Kinder bezeichnet. Nach der Inanspruchnahme von IAB, S-AfA und der zunächst verhältnismäßig hohen degressiven Abschreibung ergeben sich nach hohen steuersparenden Anfangsverlusten allmählich positive Einkünfte, die der Versteuerung unterliegen würden.

Da Übertragungen von Photovoltaikanlagen an die nächste Generation regelmäßig schenkungsteuerfrei abgewickelt werden können (vgl. 12.4), und die nächste Generation oft noch kein eigenes, oder nur geringes Einkommen erzielt, lassen sich durch die Übertragung von PV-Anlagen und die daraus resultierende Einkommensverlagerung nicht unerhebliche Steuerersparnisse erzielen.

Insoweit werden dann der Grundfreibetrag eines Kindes (2022: 9.984 €) der niedrige Eingangssteuersatz (2022: 14%) und die niedrigen Steuersätze in der Progressionsphase ausgenutzt.

Berechnungsbeispiel:

Die Ehegatten, deren jährliches Einkommen über 120.000 € liegt, erzielen nach Anfangsverlusten mit ihren Photovoltaikanlagen jährliche Gewinne von 48.000 €.

Die jährliche Steuerbelastung durch den Gewinn aus Photovoltaikanlagen beträgt 22.881,60 € (ESt, Soli, KiSt und Gewerbesteuer bei Hebesatz 400%)

Die Photovoltaikanlagen werden zu gleichen Teilen an deren beide Kinder übertragen, die noch keine eigenen Einkünfte erzielen.

Laut der ESt-Grundtabelle 2022 beträgt die Steuerbelastung der Kinder jeweils 3.545,64 € (ESt, Soli, KiSt). Gewerbesteuer fällt aufgrund der beiden Freibeträge von jeweils 24.500 € keine an.

Durch die Übertragung der PV-Anlagen auf die Kinder sparen die Eltern jährlich 15.790,32 € an Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag, KiSt (bei Kirchenzugehörigkeit) und Gewerbesteuer.

Bei minderjährigen Kindern ist zu beachten, dass für die Übertragung einer Photovoltaikanlage regelmäßig die Bestellung eines Ergänzungspflegers erforderlich wird.

12.6 Weiterführende Gestaltungsmöglichkeiten unter Eheleuten

12.6.1 Doppelte IAB-Bildung durch PV-Verkauf/Kauf unter Ehegatten

Nach § 7g EStG dürfen Investitionsabzugsbeträge sowohl für den Erwerb neuer als auch gebrauchter beweglicher Wirtschaftsgüter, eines inländischen Betriebsvermögens gebildet werden.

Nach der Haltensfrist nach § 7g Abs. 6 Nr.2 EStG kann eine Photovoltaikanlage im zweiten Jahr nach dem Erwerb als gebrauchte Photovoltaikanlage verkauft werden, ohne dass die durch den IAB und die S-AfA gesparte Steuer zurückbezahlt werden muss.

Der Käufer der gebrauchten PV-Anlage kann nun abermals einen IAB bilden und die 20%ige S-AfA in Anspruch nehmen. Allerdings muss man dabei beachten, dass der Verkauf der PV-Anlage nicht ertragssteuerfrei ist, und sich deshalb in Höhe der Differenz zwischen Nettoverkaufspreis und Buchwert der PV-Anlage ein Gewinn ergibt, der sich einkommenserhöhend auswirkt, sofern der Kaufpreis über dem Buchwert liegt.

Hierdurch eröffnen sich weitere Gestaltungsmöglichkeiten z. B. für Ehegatten, die vor allem dann interessant sind, wenn der verkaufende Ehegatte älter als 55 Jahre alt ist und infolgedessen den Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG (max. 45.000 €) und den ermäßigten Steuersatz nach § 34 Abs. 3 EStG nutzen kann.

Beispiel: Der Ehemann, 56 Jahre alt, hatte 2021 eine PV-Anlage zum Preis von 300.000 EUR erworben. Die Photovoltaikanlage ist seine einzige gewerbliche Betätigung. Nach steuermindernder Inanspruchnahme von IAB in 2020, S-AfA in 2021 und degressiver AfA in 2021 und 2022 hat die PV-Anlage am 31.12.2022 einen Buchwert von 91.875 EUR.

Zum 01.01.2023 verkauft der Ehemann die PV-Anlage an seine Frau zum Preis von 230.000 €. Die Ehefrau bildet in 2022 einen IAB von 115.000 EUR und nimmt in 2023 die S-AfA in Anspruch.

Es ergeben sich folgende steuerliche Auswirkungen durch den Verkauf:

Steuerbelastung 2023 beim Ehemann durch PV-Verkauf, nach Abzug des Freibetrages nach § 16 Abs. 4 EStG (42.875 €) unter Berücksichtigung des ermäßigten Steuersatzes nach § 34 Abs. 3 EStG 25.427 €

Steuerersparnis bei der Ehefrau durch	IAB-Bildung (2022)	54.821 €
	S-AfA (2023)	10.964 €
	Degr. AfA (2023)	<u>5.482 €</u>
		<u>71.267 €</u>

Abbildung 12-4 Steuerersparnis durch Verkauf an Ehefrau

Der aus dem Verkauf der PV-Anlage an die Ehefrau resultierende Steuervorteil beträgt im o. a. Fall 45.840 € (71.267 € - 25.427 €)

12.6.2 Verdreifachung betriebsbezogene IAB-Obergrenze bei Ehegatten

Nach § 7g Abs. 1 S. 2 Nr. 1 b EStG beträgt die betriebsbezogene IAB-Obergrenze 200.000 €. Demzufolge können innerhalb eines Photovoltaikunternehmens nur Investitionsabzugsbeträge für Investitionen von bis zu 400.000 € gebildet werden. Das bedeutet, dass Investitionen in PV-Anlagen von mehr als 400.000 € nur zum Teil IAB gefördert werden, der über 400.000 € liegende Teil wäre nämlich insoweit nicht IAB-fähig.

Nun könnte man annehmen, dass man als Einzelperson einfach mehrere PV-Betriebe anmelden kann, um die IAB-Obergrenze mehrmals zu nutzen. Dies scheitert jedoch regelmäßig daran, dass die Finanzbehörden diese Unternehmen aufgrund Personengleichheit als ein einziges PV-Unternehmen ansehen und entsprechend konsolidieren.

Bei Ehegatten lassen sich jedoch problemlos sowohl im PV-Betrieb des Ehemanns, im PV-Betrieb der Ehefrau und auch im PV-Betrieb der Ehegatten-GbR Investitionsabzugsbeträge von jeweils 200.000 € bilden, so dass sich aufgrund dessen die IAB-Obergrenze für Ehegatten ohne weiteres auf insgesamt 600.000 € verdreifachen lässt.

Außerdem sind weitere GbR-Gestaltungen mit unterschiedlichen Beteiligungsverhältnissen der Ehegatten möglich, die das IAB-Volumen um je weitere 200.000 € pro PV-Betrieb erhöhen. Dies gilt aber nur bei GbRs mit jeweils unterschiedlichen beherrschenden GbR-Gesellschaftern.

Beispiele:

Ehegatten-GbR 1: es können nur einheitliche Entscheidungen getroffen werden

Ehegatten-GbR 2: Ehemann mehrheitlich beteiligt, kann die Entscheidungen der GbR ohne Zustimmung der Ehefrau durchsetzen

Ehegatten-GbR 3: Ehefrau mehrheitlich beteiligt, kann die Entscheidungen der GbR ohne Zustimmung des Ehemanns durchsetzen

12.7 Steuerersparnis im Vergleich mit Investition in Immobilien

Immobilien, die der Vermietung dienen, werden nach § 7 Abs. 4 EStG abgeschrieben.

Für die Anschaffung oder Herstellung neuer Mietwohnbauten, für die der Bauantrag vor dem 01.01.2022 gestellt wurde, können nach § 7b EStG im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden drei Jahren unter gewissen Voraussetzungen Sonderabschreibungen bis zu jährlich 5 Prozent der Bemessungsgrundlage neben der Absetzung für Abnutzung nach § 7 Absatz 4 in Anspruch genommen werden.

Bemessungsgrundlage ist dabei lediglich der Gebäudeanteil, Grund und Boden unterliegt keinem Wertverzehr, ist damit nicht abschreibbar.

Der nachfolgende Vergleich bezieht sich ausschließlich auf die steuermindernde Abschreibungssituation (inkl. IAB), erzielbare Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, aus dem Stromverkauf, Finanzierungszinsen, weitere Werbungskosten und Betriebsausgaben bleiben aus Vereinfachungsgründen unbeachtet.

Die Steuerberechnungen unterstellen, dass die investierende Person nach Einkommensminderung Spitzensteuersatzbelastung (42% + Soli./KiSt) hat. Der Spitzensteuersatz beginnt in 2021 für Ledige bei 57.919 EUR, für Verheiratete bei 115.838 EUR zu versteuerndem Einkommen.

Verglichen werden die unterschiedlichen Einkommensminderungen über einen Fünfjahreszeitraum bei einer Investition zu Beginn des Jahres 2021 in eine:

- a) Photovoltaikanlage
- b) vermietete Bestandsimmobilie
- c) neue vermietete Immobilie, die die Voraussetzungen nach § 7b EStG erfüllt

Die Investitionssumme soll jeweils 500.000 EUR betragen. Der Grund und Bodenanteil soll 50% betragen. Kauf, bzw. Fertigstellung ist in allen Fällen 2021.

Photovoltaikanlage:

Jahr	Bezeichnung	Einkommensminderung	Steuerersparnis
2020	IAB-Bildung	250.000 €	119.175 €
2021	S-AfA und degressive AfA	75.000 €	35.753 €
2022	Degressive AfA	21.875 €	10.428 €
2023	Degressive AfA	19.141 €	9.125 €
2024	Degressive AfA	16.748 €	7.984 €
2025	Degressive AfA	<u>14.655 €</u>	<u>6.986 €</u>
Gesamt:		397.419 €	189.451 €

Abbildung 12-5 Steuerersparnis Photovoltaikanlage

Vermietete Bestandsimmobilie:

Jahr	Bezeichnung	Einkommensminderung	Steuerersparnis
2020	IAB-Bildung (nicht möglich)	0 €	0 €
2021	lineare AfA Gebäudeanteil 50%	5.000 €	2.384 €
2022	lineare AfA Gebäudeanteil 50%	5.000 €	2.384 €
2023	lineare AfA Gebäudeanteil 50%	5.000 €	2.384 €
2024	lineare AfA Gebäudeanteil 50%	5.000 €	2.384 €
2025	lineare AfA Gebäudeanteil 50%	<u>5.000 €</u>	<u>2.384 €</u>
Gesamt:		25.000 €	11.920 €

Abbildung 12-6 Vermietete Bestandsimmobilie

Mietwohnneubau (Bauantrag vor dem 01.01.2022):

Jahr	Bezeichnung	Einkommensminderung	Steuerersparnis
2020	IAB-Bildung (nicht möglich)	0 €	0 €
2021	lin. AfA und degr. AfA § 7b EStG	17.500 €	8.342 €
2022	lin. AfA und degr. AfA § 7b EStG	17.500 €	8.342 €
2023	lin. AfA und degr. AfA § 7b EStG	17.500 €	8.342 €
2024	lin. AfA und degr. AfA § 7b EStG	17.500 €	8.342 €
2025	nur noch lineare AfA	<u>5.000 €</u>	<u>2.384 €</u>
Gesamt:		75.000 €	35.752 €

Abbildung 12-7 Mietwohnneubau

Zusammenfassung:

Vergleichsrechnung bei einer Investition von 500.000 EUR:

Jahre 2020 bis 2025	Einkommensminderung	Steuerersparnis
Photovoltaikanlage	397.419 €	189.451 €
Vermietete Bestandsimmobilie	25.000 €	11.920 €
Mietwohnneubauten	75.000 €	35.752 €

Abbildung 12-8 Zusammenfassung

Das Beispiel verdeutlicht, dass die Investition in eine Photovoltaikanlage als Steuersparmodell um ein Vielfaches günstiger ist als die Investition in eine Immobilie. Allerdings bleibt die Investition in eine Immobilie durch die enormen Wertsteigerungen in den letzten Jahren wohl sicher weiter attraktiv, zumal Wertsteigerungen bei neueren Photovoltaikanlagen wohl nicht zu erwarten sind.

12.8 Einkommensoptimierungen bei Baukindergeld, Elterngeld

Für Baukindergeld, Baueigenheimzulage (Bayern), Elterngeld usw. gelten oft Einkommensgrenzen, die im Falle der Überschreitung mittels IAB-Bildung für eine Photovoltaikanlage unterschritten werden können. Damit lassen sich neben der Steuerersparnis zusätzliche Förderbeträge generieren.

Beispiel Elterngeld:

Seit dem 01.09.2021 sind Eltern nur noch dann elterngeldberechtigt, wenn das gemeinsame zu versteuernde Einkommen im Jahr vor der Geburt unterhalb von 300.000 EUR lag. Wird die Grenze überschritten, kann mittels IAB-Bildung in der Einkommensteuererklärung im Jahr vor der Geburt, die Einkommensgrenze unterschritten werden. Unterstellt wird, dass der Ehemann in 2021 ein Gehalt von 250.000 EUR erzielt, die Ehefrau ein Gehalt von 100.000 EUR. Nach Abzug der Werbungskosten und Sonderausgaben beträgt das zu versteuernde Einkommen der Ehegatten 330.000 EUR. Das gemeinsame Kind wird 2022 geboren, damit besteht grundsätzlich aufgrund der Einkommensüberschreitung in 2021 kein Anspruch auf das Elterngeld.

Noch im Laufe des Jahres 2021 beantragen die Eheleute eine Steuernummer für den Betrieb einer Photovoltaikanlage. Bei der Abgabe der Steuererklärung 2021 bilden sie dann einen IAB nach § 7g EStG in Höhe von 100.000 EUR für die Anschaffung einer Photovoltaikanlage.

Die Steuerersparnis aus der IAB-Bildung beträgt 47.670 EUR (ESt, Soli, KiSt), daneben erhalten die Ehegatten nun 14 Monate Elterngeld in Höhe von 25.200 EUR. (1.800 EUR x 14 Monate). Im Jahr 2022 erwerben die Ehegatten unter Einsatz von 40.000 EUR Eigenkapital die zum IAB passende Photovoltaikanlage für 200.000 EUR zzgl. USt.

Unter Berücksichtigung des Steuervorteil durch die IAB-Bildung, der in 2022 eingesetzten Sonder-Abschreibung und des zusätzlich zufließenden Elterngeldes verbleiben den Ehegatten nach Abzug des Eigenkapitaleinsatzes 42.404 EUR steuerfrei, wobei das Elterngeld nach § 32b EStG unter Progressionsvorbehalt steht und damit den Steuersatz im Bezugsjahr ein wenig erhöht.

Beispiel Baukindergeld, Baueigenheimzulage (Bayern):

Mit dem so genannten Baukindergeld förderte die Bundesregierung Familien mit Kindern mit bis zu 12.000 Euro je Kind beim Neubau oder beim Immobilienerwerb zur Selbstnutzung bis zum 31.03.2021 (Antragstellung bis 31.12.2023). In Bayern wurde die Förderung durch das Bayerische Baukindergeld Plus um weitere 3.000 EUR je Kind aufgestockt, hinzu kam die Bayerische Eigenheimzulage in Höhe von 10.000 EUR.

Im folgenden Berechnungsbeispiel wird unterstellt, dass die in Bayern lebenden Ehegatten zwei Kinder haben und das zu versteuernde Einkommen im Jahr vor dem Bezug der Immobilie bei 150.000 EUR und im Jahr davor bei 100.000 EUR lag.

Bei der Abgabe der Steuererklärung des Jahres vor dem Bezug bildeten die Ehegatten einen IAB von 50.000 EUR für den Erwerb einer Photovoltaikanlage, damit wurde die Einkommensgrenze unterschritten.

Die Steuerersparnis aus der IAB-Bildung und Sonderabschreibung betrug 28.602 EUR (ESt, Soli, KiSt), daneben erhalten die Ehegatten 30.000 EUR Baukindergeld und Bayrisches Baukindergeld Plus, sowie 10.000 EUR Bayrische Eigenheimzulage.

Im Jahr 2022 erwerben die Ehegatten unter Einsatz von 20.000 EUR Eigenkapital die zum IAB passende Photovoltaikanlage für 100.000 EUR zzgl. USt.

Unter Berücksichtigung des Steuervorteil durch die IAB-Bildung, der in 2022 eingesetzten Sonder-Abschreibung und der zusätzlichen Förderbeträge verbleiben den Ehegatten nach Abzug des Eigenkapitaleinsatzes 48.602 EUR steuerfrei.

12.9 Flucht in Sachwerte durch Anschaffung von PV-Anlagen

Neben den oben ausgeführten steuerlichen Vorteilen werden große Photovoltaikanlagen oft auch aus nachfolgend dargestellten Gründen erworben, um vom Geldvermögen in Sachwerte zu flüchten.

- Hohe Staatsverschuldung einiger Länder der EURO-Zone und damit deren drohender Staatsbankrott
- anzunehmende Brexit-Folgen
- unvorhersehbare COVID-Folgen
- steigende inländische Inflationsraten
- niedrige auf dem Kapitalmarkt erzielbare Zinsen
- und teilweise schon von vielen Banken berechnete oder zumindest schon angekündigte Negativ-Zinsen auf Kapitalvermögen

führen dazu, dass der Wunsch Geldvermögen in Sachwerte umzuverteilen oftmals durch den Erwerb von Photovoltaikanlagen umgesetzt wird.

Wegen der vorgegebenen Klimaziele wird zudem erwartet, dass die Vergütungen für den eingespeisten Strom entgegen des langjährigen Trends auf Dauer wieder ansteigen werden.

Zudem ist anzunehmen, dass die für den Stromverbraucher permanent steigenden Strompreise langfristig dazu führen werden, dass der produzierte Strom anderweitig zu höheren Erträgen verkauft werden kann, z. B. an gewerbliche Abnehmer, an Stromgenossenschaften, oder an Schwarmbatterieanbieter wie z. B. www.sonnen.de und www.lichtblick.de

Eine Photovoltaikanlage ist

- durch die EEG-Festschreibung der Vergütung für 20 Jahre (+ 1. Jahr)
- durch die genau bekannte örtliche Lage an der sich die PV befindet
- durch die feststehende Ausrichtung hinsichtlich der Himmelsrichtung
- durch die vertraglich festgelegte Dachneigung
- und durch die permanent innerhalb gewisser enger Bandbreiten liegenden Sonneneinstrahlung

ein Unternehmen, das hinsichtlich der Ertragssituation und der Ausgabensituation hervorragend vorkalkulierbar ist.

Üblicherweise sind beim Kauf einer Photovoltaikanlage Versicherungen für Stromausfallzeiten, für Diebstahl, Beschädigung durch Dritte, sowie Beschädigungen durch Wind und Wetter, usw. mit eingebunden, so dass Ertragsausfälle gänzlich ausgeschlossen werden können.

Damit ist der Betrieb einer Photovoltaikanlage eine der sichersten unternehmerischen Aktivitäten überhaupt. Fast jedes andere Unternehmen bedarf eines nachhaltigen Arbeitseinsatzes und/oder ist abhängig vom Inhaber. Eine Photovoltaikanlage ist da eher vergleichbar mit der Vermietung einer Immobilie, bei der Mietausfälle ausgeschlossen sind.

Insoweit gibt es gute Gründe, die für eine Umschichtung von Geldvermögen in ökologische Geldanlagen in Form von Photovoltaikanlagen sprechen.